

## ***Studiengangreglement «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel***

Vom 24. August 2020 (Fakultätsbeschluss)

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

### *§ 1. Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel studieren.

<sup>3</sup> Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

### *§ 2. Trägerschaft*

<sup>1</sup> Trägerin des Studiengangs ist die Medizinische Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

### *§ 3. Aufnahme zum Studium*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) *Bildungsabschluss*: abgeschlossenes Studium (Bachelor- oder Master) an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule im Bereich Pflegewissenschaft und weiteren Disziplinen, welche in Zusammenhang mit dem Studiengang stehen (z. B. B.Sc.-Abschluss eines Pflegestudiengangs (Fachhochschule)).
- b) *Berufserfahrung*: Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der stationären Langzeitpflege oder anderweitigen Pflege von älteren Menschen.
- c) *Klinische Tätigkeit*: aktuelle klinische Tätigkeit in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege.

- d) *Unterstützung durch Arbeitgeber:* Vorliegende Empfehlung der Heimleitung oder Leitung Pflege zur Teilnahme am CAS und eine Bestätigung für eine geplante oder vorhandene klinische Führungsrolle.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, welche die unter Punkt 1 genannten Kriterien nicht erfüllen und einen adäquaten beruflichen Werdegang, die fachliche Qualifikation und einen passenden Organisationskontext nachweisen. Die Entscheidung liegt bei der Studiengangkommission.

#### § 4. *Inhalt des Studiengangs*

<sup>1</sup> Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt einerseits in der Entwicklung von klinischem Fachwissen zu geriatrischen Syndromen, typischen chronischen Erkrankungen im Alter, Umgang mit Akutsymptomen, dem multidimensionalen geriatrischen Assessment, sowie Pharmakologie im Alter. Andererseits soll die Übernahme einer klinischen Führungsrolle im Pflegeheim mit einer gezielten Auseinandersetzung mit Führung, Kommunikation und Rollenübernahme vorbereitet werden. Die Teilnehmenden lernen, die interprofessionelle Zusammenarbeit in der Geriatrie aktiv zu gestalten. Sie setzen sich mit Methoden der Pflegeentwicklung und Qualitätsverbesserung auseinander. Gleichzeitig werden die Heim- oder Pflegedienstleitungen beraten und begleitet bei der Einführung der klinischen Führungsrolle der Teilnehmenden.

<sup>2</sup> Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Modul 1: Leadership und Kommunikation
- b) Modul 2: Umfassende Einschätzung des älteren Menschen
- c) Modul 3: Geriatrische Syndrome
- d) Modul 4: Klinische Schwerpunkte
- e) Modul 5: Qualitätsentwicklung und Coaching
- f) Fakultatives, ergänzendes Modul für Vorgesetzte: Beratung Rollenaufbau

<sup>3</sup> Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

<sup>4</sup> Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.

#### § 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE - Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 1.5 Jahren.



§ 6. *Aufbau des Studiengangs*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel ist modular aufgebaut und umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Modul 1: Leadership und Kommunikation
- b) Modul 2: Umfassende Einschätzung des älteren Menschen
- c) Modul 3: Geriatriische Syndrome
- d) Modul 4: Klinische Schwerpunkte
- e) Modul 5: Qualitätsentwicklung und Coaching

<sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Modul 1: Leadership und Kommunikation (2 ECTS)
- b) Modul 2: Umfassende Einschätzung des älteren Menschen (2 ECTS)
- c) Modul 3: Geriatriische Syndrome (3 ECTS)
- d) Modul 4: Klinische Schwerpunkte (2 ECTS)
- e) Modul 5: Qualitätsentwicklung und Coaching (4 ECTS)
- f) Abschlussarbeit (2 ECTS)

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

<sup>1</sup> Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- a) Präsenzunterricht
- b) Online-Lerneinheiten
- c) Selbststudium von Literatur
- d) Expertenbesuche
- e) Fallbearbeitungen
- f) Reflexionen
- g) Coaching via Videokonferenzen

Diese Formate werden durch diverse Medien und Lehrfilme ergänzt.

<sup>2</sup> Die Kurssprache ist Deutsch.



### § 9. Leistungsüberprüfungsformate

<sup>1</sup> Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Modulprüfungen
- b) Reflexionen
- c) Strukturierte Fallberichte
- d) Schriftliche Abschlussarbeit

<sup>2</sup> Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

### § 10. Modulprüfungen

<sup>1</sup> Nach den Modulen 2 und 4 werden Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Arbeit erbracht, die von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten in Auftrag gegeben und bewertet wird.

<sup>2</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt der schriftlichen Arbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

### § 11. Reflexionen

<sup>1</sup> Nach dem Modul 1 werden Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Reflexion zu Gesprächs- und Führungssituationen erbracht, die von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten in Auftrag gegeben und bewertet wird.

<sup>2</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt der schriftlichen Arbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

### § 12. Strukturierte Fallberichte

<sup>1</sup> Nach den Modulen 3 und 5 werden Leistungsnachweise in Form von schriftlichen, strukturierten Fallberichten erbracht, die von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten in Auftrag gegeben und bewertet werden.

<sup>2</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt der schriftlichen Arbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

### § 13. Schriftliche Abschlussarbeit

<sup>1</sup> Die schriftliche Abschlussarbeit beinhaltet den Prozess der Umsetzung von INTERCARE als Versorgungsmodell sowie der Rolle als klinische Fachverantwortliche im eigenen Betrieb, deren Reflexion und Ausblick. Die Studierenden verfassen eine schriftliche Abschlussarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder



der Betreuer bereit ist, die schriftliche Abschlussarbeit auf der Basis des aktuellen Stands der Studentin oder des Studenten in Bezug auf die Umsetzung von INTERCARE im eigenen Betrieb zu betreuen.

<sup>2</sup> Die schriftliche Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt den Fokus der schriftlichen Abschlussarbeit innerhalb des gegebenen Rahmens in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die schriftliche Abschlussarbeit dauert 24 Wochen.

<sup>4</sup> Verlängerungen müssen mindestens 2 Wochen vor Abgabetermin schriftlich mit Begründung bei der Studiengangkommission beantragt werden. Zugelassen ist eine zweimalige Verlängerung um jeweils 8 Wochen. Der Entscheid der Studiengangkommission ist endgültig.

<sup>5</sup> Die schriftliche Abschlussarbeit wird von der Dozentin oder dem Dozenten benotet. Eine schriftliche Abschlussarbeit kann einmal nachgebessert werden.

<sup>6</sup> Eine als ungenügend bewertete schriftliche Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Note der schriftlichen Abschlussarbeit bildet das Mittel dieser beiden Noten.

<sup>7</sup> Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» an der Universität Basel.

#### *§ 14. Leistungsbewertung*

<sup>1</sup> Studentische Leistungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Dies wird den Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Unterlagen beziehungsweise nach Durchführung der Prüfung mitgeteilt.

#### *§ 15. Einsichtsrecht*

<sup>1</sup> Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

#### *§ 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

<sup>1</sup> Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

<sup>2</sup> Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.



*§ 17. Urkunden «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie»*

<sup>1</sup> Studierenden, die den «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Module, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit sowie den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

<sup>2</sup> Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

*§ 18. Härtefälle*

<sup>1</sup> In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

*§ 19. Ausschluss*

<sup>1</sup> Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

*§ 20. Kosten*

<sup>1</sup> Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) INTERCARE – Klinische Fachverantwortung in der Geriatrie» beträgt insgesamt CHF 9'500. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, sowie abgegebene Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

<sup>3</sup> Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.



*§ 21. Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Genehmigt am 10. November 2020, wirksam seit 11. November 2020